

# **Fachprüfungsordnung**

**für den Diplom-Studiengang**

**Wirtschaftspädagogik**

**Studienrichtung I**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-43.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-43.pdf))

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Regelungen</b>	1
	§ 39 Geltungsbereich	1
	§ 40 Studiendauer und Studienumfang	1
	§ 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung	2
	§ 42 Verwandte Studiengänge	2
	§ 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen	2
	§ 43 Gewährung von Freiversuchen	2
<b>II.</b>	<b>Diplomvorprüfung</b>	3
	§ 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer	3
	§ 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung	3
	§ 46 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung	3
<b>III.</b>	<b>Diplomprüfung</b>	4
	§ 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer	4
	§ 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit	5
	§ 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	5
	§ 50 Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.)	5
	§ 51 Pflichtpraktikum	6
	§ 52 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung	6
	§ 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung	7
	§ 54 ( <i>entfällt</i> )	
<b>IV.</b>	<b>Schlußbestimmungen</b>	7
	§ 55 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung	7
	<b>Anhang 1:</b> Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung (zu § 44)	8
	<b>Anhang 2:</b> Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2 bis 5)	9
	<b>Anhang 3:</b> Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung und der Diplomarbeit (zu §§ 47 und 49)	10

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Fachprüfungsordnung**  
**für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik**  
**Studienrichtung I**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:**

## **1. Allgemeine Regelungen**

### **§ 39 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung I.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 38). <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 40 Studiendauer und Studienumfang**

- (1) <sup>1</sup>Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 160 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Dauer des Grundstudiums beträgt vier Semester (Höchstumfang 80 SWS), die des Hauptstudiums fünf Semester, wobei ein Semester des Hauptstudiums für die Erstellung der Diplomarbeit vorgesehen ist.
- (3) Die Höchststudiendauer beträgt 13 Fachsemester.

## **§ 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung**

Wenn eine Abschlussprüfung in einem verwandten Studiengang mit einem Prüfungsergebnis im ersten Zehntel des jeweiligen Abschlussjahrgangs vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden wurde, wird auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, dass der Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Fach Grundzüge der Wirtschaftspädagogik durch die erfolgreich absolvierten Diplomvorprüfungsleistungen in diesem Fach bis zur ersten Anmeldung für die letzte schriftliche Teilprüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung erbracht wird.

## **§ 42 Verwandte Studiengänge**

<sup>1</sup>Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. <sup>2</sup>Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

## **§ 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen**

In Bezug auf § 10 Abs. 2a der Allgemeinen Prüfungsordnung können in den Prüfungsfächern gemäß § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Nr. 1 und 2 andere Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

## **§ 43 Gewährung von Freiversuchen**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind bis zum dritten Fachsemester Freiversuche für insgesamt drei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 44 Abs. 2 möglich. <sup>2</sup>Davon darf im dritten Fachsemester nur ein Freiversuch eingesetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum sechsten Fachsemester Freiversuche für insgesamt vier Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 möglich. <sup>2</sup>Davon dürfen im sechsten Fachsemester nur zwei Freiversuche eingesetzt werden. <sup>3</sup>Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Semesterzahl um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

## II. Diplomvorprüfung

### § 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) <sup>1</sup>Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. <sup>2</sup>Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den Gegenständen der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:
1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik
  2. Grundzüge der BWL
  3. Grundzüge der VWL
  4. Grundzüge des privaten Rechts
  5. Statistik
- (3) In den Prüfungsfächern sind Teilprüfungen mit der in Anhang 1 angegebenen Dauer bzw. gemäß § 42a zu erbringen.
- (4) Den Prüfungsfächern sind die in Anhang 1 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte zugeordnet.

### § 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung

<sup>1</sup>Das Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" ist bestanden, wenn in sechs von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde. <sup>2</sup>Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.

### § 46 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung

Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung sind folgende, jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungsnachweise (Scheine) in den Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften:

- a) Betriebliches Rechnungswesen (2 Stunden),
- b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (2 Stunden),
- c) Wirtschaftsinformatik (2 Stunden)

### III. Diplomprüfung

#### § 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftspädagogik. <sup>2</sup>Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.
- (2) Die Diplomprüfung umfasst folgende Teile:
1. Schriftliche Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:
    - a) Wirtschaftspädagogik
    - b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
    - c) Zweites Allgemeines Fach (A-Fach):  
Allgemeine Volkswirtschaftslehre  
oder  
Allgemeine Wirtschaftsinformatik  
oder  
Allgemeines Wirtschaftsrecht
    - d) Erstes Wahlpflichtfach (aus Fächergruppe I laut Anhang 3)
    - e) Zweites Wahlpflichtfach (aus Fächergruppe II laut Anhang 3)
  2. Mündliche Teilprüfungen in Wirtschaftspädagogik und in beiden Wahlpflichtfächern
  3. Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)
- (3) Gegenstand der schriftlichen Teilprüfungen und der mündlichen Prüfungen sind insbesondere die Inhalte des Hauptstudiums.
- (4) <sup>1</sup>In den Prüfungsfächern sind schriftliche Teilprüfungen mit der in Anhang 2 angegebenen Dauer bzw. gemäß § 42a zu erbringen. <sup>2</sup>Die schriftlichen Teilprüfungen in den Prüfungsfächern werden je nach Festlegung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter in einer Einheit oder in mehreren Teilprüfungsleistungen sowie in Kredit- und Malus-Punkten gleichgewichteten Teilprüfungsleistungen abgelegt. <sup>3</sup>Jede in Form einer Klausur abgelegte Teilprüfungsleistung hat einen Umfang von mindestens einer Stunde (= 60 Minuten). <sup>3</sup>Im Falle von drei Teilprüfungsleistungen in einem Prüfungsfach können diese auch abweichend von Anhang 2 mit je anderthalb Stunden angesetzt werden.

- (5) Den Prüfungsfächern und den zugehörigen Teilprüfungen sowie der Diplomarbeit sind die in Anhang 2 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte, Prüfungsdauern und Teilprüfungsleistungen gemäß § 42a zugeordnet.
- (6) Die Anforderungen an Wahlpflichtfächer richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit**

Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit sind alle bestandenen schriftlichen Teilprüfungsleistungen in dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wird.

#### **§ 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das Thema der Diplomarbeit selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem Fach der Fächergruppe III des Anhangs 3 zu entnehmen.

<sup>3</sup>Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. <sup>4</sup>In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Wirtschaftspädagogik entnommen ist.

- (2) Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist ein Zeitraum von vier Monaten, für empirische Arbeiten ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.

#### **§ 50 Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.)**

- (1) <sup>1</sup>Wird im Verlauf des Hauptstudiums die Studienrichtung des European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.) gewählt, so sind das von der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule des E.M.B.Sc.-Verbundes gestaltete Prüfungsfach European Affairs sowie zwei der drei Wahlpflichtfächer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c bis e im Ausland abzulegen. <sup>2</sup>Soll die Diplomarbeit im Ausland abgelegt werden, so ist eines der drei Wahlpflichtfächer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c bis e im Ausland abzulegen.

- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an der Studienrichtung E.M.B.Sc. ist in der Regel eine abgeschlossene Diplomvorprüfung in Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung I) unter den besten 30% der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und auf einen Studienplatz an einer der am E.M.B.Sc.-Verbund beteiligten Hochschulen besteht nicht.

## § 51 Pflichtpraktika

- (1) *Betriebspraktikum:* <sup>1</sup>Bis spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung muss eine mindestens eine sechsmonatige einschlägige betriebspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden, spätestens vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) muss der Nachweis über eine insgesamt zwölfmonatige einschlägige betriebspraktische Tätigkeit erbracht werden. <sup>2</sup>Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I und II an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Jede Studentin bzw. jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz selbst.

<sup>4</sup>Beim Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung entfällt das Betriebspraktikum.

- (2) *Schulpraktikum:* <sup>1</sup>In das Studium ist ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens 4 Wochen einzubeziehen. <sup>2</sup>Jede Studentin bzw. jeder Student bemüht sich in Rücksprache mit dem Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik selbst um einen Praktikumsplatz.

## § 52 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung

- (1) <sup>1</sup>Das Fach ABWL ist bestanden, wenn in sechs vom Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches ABWL mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. <sup>2</sup>Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.
- (2) <sup>1</sup>Falls gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 c als zweites Wahlpflichtfach AVWL gewählt wird, ist das Fach bestanden, wenn in fünf von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches AVWL mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. <sup>2</sup>Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann vier der fünf Teilprüfungsleistungen für die Bildung der Fachnote bestimmen. <sup>3</sup>Kredit- und Maluspunkte werden nur für diese vier Teilprüfungsleistungen vergeben. <sup>4</sup>Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.



- (3) In den anderen Prüfungsfächern gehen alle zu erbringenden Teilprüfungsleistungen in die Fachnote ein.

### **§ 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung**

Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Praktika im Sinne von § 51.

### **§ 54 [entfällt]**

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 55 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 (KWMBI II 2000 S.543), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-14.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-14.pdf)) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. <sup>2</sup>Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 getroffen wurden.

**Anhang 1: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung  
(zu § 44 Abs. 2 bis 4)**

Prüfungsfach	Teilprüfung(en)			Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en)
	PD	K	M <sup>1</sup>	
(1) Grundzüge der Wirtschaftspädagogik	1	6	6	Grundfragen der Wirtschaftspädagogik
	1	6	6	Lehr-Lern-Planung
	SL <sup>2</sup>	2	- <sup>3</sup>	Unterricht I
	SL <sup>2</sup>	2	- <sup>3</sup>	Organisation und Politik Beruflicher Bildung I
	SL <sup>2</sup>	2	- <sup>3</sup>	Forschungsmethoden I
(2) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	36	36	Sechs Teilgebiete <sup>4</sup>
(3) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	1	6	6	Mikroökonomie I
	1	6	6	Mikroökonomie II
	1	6	6	Makroökonomie I
	1	6	6	Makroökonomie II
(4) Statistik	3	15	15	Statistik
(5) Grundzüge des Privatrechts	1	6	6	Privatrecht I

<sup>1</sup> Die Maluspunkteschranke beträgt 50 Maluspunkte.

<sup>2</sup> Seminarleistung gemäß § 42a FPO.

<sup>3</sup> Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

<sup>4</sup> Absatzwirtschaft, Finanzcontrolling I, Internationales Management, Unternehmensfinanzierung I, Externe Rechnungslegung der Unternehmung, Kostenrechnung und Controlling, Personal und Organisation, Produktion und Logistik sowie weitere Teilgebiete nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss

Legende:

PD = Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = Kreditpunkte

M = Maluspunkte

SL = Seminarleistung

**Anhang 2: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung  
(zu § 47 Abs. 2 bis 5)**

Prüfungsfach <sup>4</sup>	Teilprüfung(en)			Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en)	
	PD	K	M <sup>3</sup>		
(1) Wirtschaftspädagogik	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)	
	SL	12	- <sup>2</sup>	Projektseminar	
	1/3	12	- <sup>2</sup>	Mündliche Teilprüfung(en)	
(2) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	36	36	Schriftliche Teilprüfung(en)	
(3) Zweites Allgemeines Fach wahlweise:					
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	5 <sup>1</sup>	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	oder				
Allgemeine Wirtschaftsinformatik	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)	
oder					
Allgemeines Wirtschaftsrecht	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)	
(4) Wahlpflichtfach I	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)	
	1/3	12	- <sup>2</sup>	Mündliche Teilprüfung(en)	
(5) Wahlpflichtfach II	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)	
	1/3	12	- <sup>2</sup>	Mündliche Teilprüfung(en)	
(6) Diplomarbeit		48	- <sup>2</sup>		

<sup>1</sup> Davon werden die besten Teilprüfungen im Umfang von 4 Stunden gewertet, sofern der Student keine andere Wahl trifft.

<sup>2</sup> Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

<sup>3</sup> Die Maluspunkteschranke beträgt 66 Maluspunkte.

<sup>4</sup> Vorläufige Zulassung zu den Prüfungsfächern (1) bis (5) (§ 47 Abs. 2 Nr. 1): mindestens 75 Kreditpunkte und maximal 15 Maluspunkte der Diplomvorprüfung sowie Voraussetzungen gemäß § 46.

Legende:

PD = Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = Kreditpunkte

M = Maluspunkte

SL = Seminarleistung

### **ANHANG 3: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung und der Diplomarbeit (zu §§ 47 und 49)**

#### **Fächergruppe I (für das erste Wahlpflichtfach)**

1. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
2. Finanzwirtschaft
3. Internationales Management
4. Logistik und logistische Informatik
5. Marketing
6. Personalwirtschaft und Organisation
7. Unternehmensführung und Controlling

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **Fächergruppe II (für das zweite Wahlpflichtfach)**

1. Arbeits- und Sozialrecht
2. Arbeitswissenschaft
3. Bevölkerungswissenschaft
4. Büro- und Verwaltungsautomation
5. Europäisches Gemeinschaftsrecht
6. Finanzwissenschaft
7. Industrielle Anwendungssysteme
8. Internationale und europäische Politik
9. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
10. Monetäre Ökonomik
11. Öffentliches Recht
12. Philosophie und Ethik
13. Politische Soziologie
14. Politische Systeme
15. Politische Theorie
16. Praktische Informatik
17. Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
18. Sozialpolitik
19. Sozialwissenschaftliche Europastudien
20. Soziologie
21. Statistik
22. Steuerrecht
23. Systementwicklung und Datenbankanwendung
24. Urbanistik und Sozialplanung

25. Versicherungsökonomik
26. Verwaltungswissenschaft
27. Wirtschafts- und Organisationspsychologie
28. Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

sowie alle Fächer der Fächergruppe I

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **Fächergruppe III (für die Diplomarbeit)**

1. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
2. Büro- und Verwaltungsautomation
3. Finanzwirtschaft
4. Finanzwissenschaft
5. Industrielle Anwendungssysteme
6. Internationales Management
7. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
8. Logistik und logistische Informatik
9. Marketing
10. Personalwirtschaft und Organisation
11. Praktische Informatik
12. Sozialpolitik
13. Systementwicklung und Datenbankanwendung
14. Unternehmensführung und Controlling
15. Versicherungsökonomik
16. Wirtschaftspädagogik
17. Wirtschafts- und Organisationspsychologie

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**